

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Rechnung: Verweis auf andere Unterlagen zulässig
- Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Auszahlung der Pension
- Nachweis der Privatnutzung eines Dienstwagens
- Kosten für die Unterbringung im Wohnstift
- Treppenlift als außergewöhnliche Belastung
- Keine Ansprüche bei Schwarzarbeit
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Juni 2014

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juni-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Rechnung: Verweis auf andere Unterlagen zulässig

Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ist auch dann möglich, wenn in der Rechnung in Bezug auf die erbrachte Leistung auf eine eindeutig bezeichnete Vereinbarung Bezug genommen und diese Vereinbarung aufbewahrt wird. Die Vereinbarung muss der Rechnung nicht beigelegt werden.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug eines Unternehmers setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Die Rechnung muss u. a. Angaben zum leistenden Unternehmer, zum Leistungsempfänger, zur erbrachten Leistung und zum Entgelt sowie zur Umsatzsteuer und zum Umsatzsteuersatz enthalten.

Streitfall: Ein Makler machte im Streitjahr 2004 Vorsteuer aus zwei Rechnungen der C-GmbH geltend. In diesen Rechnungen hieß es zur erbrachten Leistung: „gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt L. F. der X-AG“. Finanzamt und Finanzgericht der ersten Instanz erkannten die Vorsteuer nicht an, da die abgerechnete Leistung in der Rechnung nicht hinreichend bezeichnet worden sei.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Makler grundsätzlich Recht, verwies die Sache aber an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

- Die Rechnung muss Angaben zur Identifizierung der erbrachten Leistung enthalten. Wie viele Angaben dies sein müssen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.
- Zur Identifizierung der erbrachten Leistung kann in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen wie z. B. Vereinbarungen verwiesen werden, in denen die Leistungen genau beschrieben sind; **dabei ist die in Bezug genommene Geschäftsunterlage eindeutig zu bezeichnen.** Die entsprechende Geschäftsunterlage muss der Rechnung nicht beigelegt werden – es genügt ihre Aufbewahrung.
- Im zweiten Rechtszug muss das FG nun prüfen, ob sich aus der in Bezug genommenen Vereinbarung eine ausreichend bezeichnete Leistung ergibt. Außerdem muss das FG u. a. noch ermitteln, ob der Makler die Rechnungen bereits im Jahr 2004 erhalten hat. Denn nur dann kann er im Jahr 2004 die Vorsteuer geltend machen. Hat er die Rechnungen im Jahr 2005 erhalten, ist der Vorsteuerabzug erst dann möglich.

Hinweise: Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen Bezug genommen werden darf. Allerdings können möglicherweise in den in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen unterschiedliche Leistungen enthalten sein, (z. B. bei Rahmenverträgen mit einer Vielzahl von Leistungen), so dass bei der Rechnungsstellung und -prüfung darauf geachtet werden muss, über welche der unterschiedlichen Leistungen abgerechnet wird.

Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Auszahlung der Pension

Hat eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage erteilt und beschäftigt sie ihn nach Eintritt der vereinbarten Altersgrenze weiter, ist die Pensionszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln, wenn das Geschäftsführergehalt nicht auf die Pension angerechnet wird oder wenn der Beginn der Pensionszahlungen nicht bis zur Beendigung der Geschäftsführertätigkeit aufgeschoben wird.

Hintergrund: Eine GmbH kann ihren Gesellschaftern eine Pensionszusage erteilen. Ist die Zusage oder aber die spätere Auszahlung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, ist die Gewinnminderung durch den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung zu kompensieren.

Streitfall: Eine GmbH erteilte ihrem mit 50 % beteiligten 58 Jahre alten Gesellschafter-Geschäftsführer G im Jahr 1991 eine Pensionszusage. Danach sollte G ab Vollendung des 67. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe von rund 1.400 € erhalten. Als G 67 Jahre alt wurde, blieb er weiterhin als Geschäftsführer für die GmbH tätig, allerdings auf Teilzeitbasis zu einem reduzierten Gehalt. Zudem erhielt er

nun die Pension in der vereinbarten Höhe. Das Finanzamt behandelte die Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen und erhöhte das Einkommen der GmbH.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Zwar war die Pensionszusage nicht zu beanstanden. Insbesondere musste die Auszahlung der Pension nicht an das vorherige Ausscheiden des G als Geschäftsführer geknüpft werden, sondern es genügte die Vereinbarung eines Pensionsalters.
- Steuerlich zu beanstanden ist aber die Fortsetzung der Geschäftsführertätigkeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres unter gleichzeitigem Bezug der Pension. Entweder hätte eine Anrechnung der Pension auf das Gehalt erfolgen müssen, oder es hätte der Beginn der Pensionszahlungen – ggf. unter Vereinbarung eines Barwertausgleichs – hinausgeschoben werden müssen, bis G seine Tätigkeit als Geschäftsführer beendet. Es genügte also nicht, dass G lediglich seine Geschäftsführertätigkeit reduziert.

Hinweis: Der BFH stellt auf den Zweck der betrieblichen Altersversorgung ab, die den Wegfall der Bezüge aus dem Dienstverhältnis ersetzen soll. Wird das Dienstverhältnis fortgesetzt, besteht kein Versorgungsbedarf mehr. Deshalb muss entweder eine Anrechnung vereinbart oder der Beginn der Pensionszahlung nach hinten hinausgeschoben werden. Zulässig ist es allerdings, wenn der Geschäftsführer nunmehr als Berater tätig wird und neben seinen Beraterhonoraren die vereinbarte Pension erhält.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Nachweis der Privatnutzung eines Dienstwagens

Ob ein Dienstwagen privat genutzt worden ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Das Finanzamt kann daher auch die Kollegen des Arbeitnehmers befragen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse im Einspruchsverfahren berücksichtigen.

Hintergrund: Die Möglichkeit des Arbeitnehmers, einen Dienstwagen privat nutzen zu können, ist als Arbeitslohn zu versteuern. Wird kein Fahrtenbuch geführt, ist der Vorteil aus der Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung zu versteuern, d. h. mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs.

Streitfall: Ein Geschäftsführer einer GmbH hatte mit der GmbH keine Regelung darüber getroffen, ob er den ihm überlassenen Dienstwagen auch privat nutzen darf. Im Versicherungsschein des Fahrzeugs war als Nutzung des Pkw notiert: „privat/geschäftlich/freiberuflich“.

Das Finanzamt ging von einer Privatnutzungsmöglichkeit aus und setzte Arbeitslohn nach der 1 %-Regelung an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage des Geschäftsführers ab:

Bereits die private Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens ist als Arbeitslohn zu versteuern. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich privat nutzt.

Ob eine private Nutzungsmöglichkeit besteht, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Im Streitfall sprachen folgende Umstände für eine Privatnutzungsmöglichkeit:

- Der Geschäftsführer selbst hatte noch im Einspruchsverfahren vorgetragen, dass er den Dienstwagen privat genutzt hatte. Erst im Klageverfahren rückte er von diesem Vortrag ab.
- Der Mitgeschäftsführer bestätigte gegenüber dem Finanzamt, dass der Geschäftsführer (Kläger) sich entschieden habe, keine Privatfahrten zu machen, weil dies steuerlich zu ungünstig erscheine. Daraus folgt, dass der Geschäftsführer eine Entscheidungsmöglichkeit hatte. Ein Privatnutzungsverbot bestand damit nicht, sondern eine Privatnutzungsmöglichkeit – und diese stellt Arbeitslohn dar.

Hinweis: Hat der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann der Nutzungsvorteil auch nach der Fahrtenbuchmethode versteuert werden, d. h. in Höhe der durch die Privatfahrten verursachten Aufwendungen. Die Fahrtenbuchmethode ist steuerlich günstiger, wenn der Arbeitnehmer nur wenige Privatfahrten unternommen hat.

Alle Steuerzahler

Kosten für die Unterbringung in einem Wohnstift

Die Kosten für eine krankheitsbedingte Unterbringung in einem Wohnstift werden als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn die Unterbringung – z. B. wegen der Größe der Wohnung – nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch indizierten Aufwand steht. Die Aufwendungen sind jedoch um eine Haushaltsersparnis sowie um Erstattungen der Pflegeversicherung zu kürzen.

Hintergrund: Steuerpflichtige, denen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Bürger gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen, können diese steuermindernd geltend machen. Typischer Fall dieser „außergewöhnlicher Belastungen“ sind Krankheitskosten.

Streitfall: Die Klägerin war seit 1998 zu 100 % schwerbehindert und gehörte der Pflegestufe III an. Im Jahr 2003 zog sie mit ihrem Ehemann, der 2005 verstarb, in ein Wohnstift und bezog dort eine 75 qm große Wohnung. Der Vertrag mit dem Wohnstift umfasste neben der Wohnung auch eine altengerechte Grundbetreuung sowie die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen. Die Klägerin machte in den Steuererklärungen für 2004 und 2005 die Aufwendungen für das Wohnstift in Höhe von 41.000 € bzw. 49.000 € als außergewöhnliche Belastungen geltend, die das Finanzamt nur zu einem geringen Teil anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage im Grunde statt und wies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurück:

- Zu den Krankheitskosten gehören auch Aufwendungen für eine **krankheitsbedingte Unterbringung**.
- Abziehbar sind die in diesem Zusammenhang **üblichen Kosten**.
- Diese sind nicht auf die Aufwendungen für eine Mindestversorgung beschränkt, sondern umfassen alle medizinisch indizierten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die bei einer Erkrankung gerechtfertigt sind.
- Ein Abzug der Kosten ist erst dann nicht mehr möglich, wenn die Unterbringungskosten (beispielsweise aufgrund der Größe des Apartments) in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem medizinisch indizierten Aufwand stehen.
- Im Streitfall handelte es sich um eine krankheitsbedingte Unterbringung, da die Klägerin schwerbehindert und pflegebedürftig war. Als außergewöhnliche Belastungen waren daher die eigentlichen Pflegekosten sowie die Unterbringungskosten abziehbar. Die Vorinstanz muss nun noch klären, welche Kosten für die Unterbringung nur einer Person entstanden wären; denn nur die für die Unterbringung der Klägerin angefallenen Beträge sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Zudem sind die Aufwendungen um die sog. Haushaltsersparnis und um einen etwaigen Ersatz durch die Pflegeversicherung zu kürzen. Außerdem ist noch die sog. zumutbare Belastung abzuziehen.

Hinweise: Nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Ehegatten, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in das Wohnstift zieht. Ob der Abzug einer zumutbaren Belastung verfassungswidrig ist, muss noch vom BFH geklärt werden. Bis dahin können Steuern insoweit vorläufig festgesetzt werden.

Treppenlift als außergewöhnliche Belastung

Die Kosten für einen Treppenlift können ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige die medizinische Notwendigkeit des Treppenlifts nachweist. Es ist nicht erforderlich, vor dem Kauf des Treppenlifts ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen (sog. formalisierter Nachweis).

Hintergrund: Krankheitskosten sind grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Nach dem Gesetz muss der Steuerpflichtige bei bestimmten krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei- und Hilfsmittel vor Beginn der Heilmaßnahme bzw. **vor dem Kauf des Hilfsmittels ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** einholen. Dies gilt z. B. für Kuren

DIE MANDANTEN | INFORMATION

und solche Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Streitfall: Der Ehemann der Klägerin war über 90 Jahre alt und nach dem Attest seines Hausarztes schwer gehbehindert. Das Ehepaar ließ sich Ende 2005 einen Treppenlift in sein Haus einbauen. Die Kosten machte das Paar steuerlich geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an – denn ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung konnten die Kläger nicht vorweisen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab den Eheleuten im Ansatz Recht, verwies die Sache jedoch an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

- Die Kosten für einen Treppenlift gehören zu den außergewöhnlichen Belastungen, wenn der Treppenlift medizinisch notwendig ist.
- Die medizinische Notwendigkeit muss nicht formalisiert durch ein vor dem Einbau des Treppenliftes eingeholtes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden.
- Denn die Nachweispflicht gilt u. a. nur für solche medizinischen Hilfsmittel, die **allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens** sind. Dies sind technische Hilfen, die getragen werden, um sich im jeweiligen Umfeld bewegen und zurechtfinden zu können. Ein Treppenlift gehört nicht hierzu.

Hinweise: Das FG muss nun ermitteln, ob die Anschaffung des Lifts für den Ehemann medizinisch notwendig war. Hierbei gelten die allgemeinen Beweisregeln, d. h. die Kläger werden die medizinische Notwendigkeit für die Anschaffung des Lifts zur Überzeugung des FG nachweisen müssen. Das von ihnen vorgelegte Attest wird lediglich als Parteivortrag gewertet, da es sich um ein sog. Privatgutachten handelt. Mangels eigener Sachkenntnis wird das FG aller Voraussicht nach ein eigenes Gutachten in Auftrag geben müssen, um die Notwendigkeit der Anschaffung des Lifts beurteilen zu können.

WIRTSCHAFTSRECHT

Kein Anspruch bei Schwarzarbeit

Ein Unternehmer, der bewusst gegen die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG)

verstößt, kann für seine Werkleistung keinerlei Bezahlung verlangen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) kürzlich entschieden.

Hintergrund: Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich hieraus ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.

Streitfall: Der Beklagte beauftragte die Klägerin mit der Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten. Vereinbart war ein Werklohn von 13.800 € einschließlich Umsatzsteuer sowie eine weitere Barzahlung von 5.000 €, für die keine Rechnung gestellt werden sollte. Die Klägerin führte die Arbeiten aus, der Beklagte zahlte nur einen Teil der vereinbarten Beträge.

Entscheidung: Die Klage auf volle Bezahlung hatte keinen Erfolg.

- Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte haben bewusst gegen das SchwarzArbG verstoßen.
- Der gesamte Werkvertrag ist damit nichtig, so dass ein vertraglicher Werklohnanspruch nicht besteht.
- Der Klägerin steht auch **kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung** des Beklagten zu: Zwar kann ein Unternehmer, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, grundsätzlich vom Besteller die Herausgabe dieser Leistungen, und – sofern dies nicht möglich ist, Wertersatz verlangen.
- Dies gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.
- Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, Schwarzarbeit zu verhindern, verstößt nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung.
- Dieses Ergebnis ist auch mit den Grundsätzen von Treu und Glauben vereinbar, denn die Bekämpfung der Schwarzarbeit erfordert eine strikte Anwendung des Gesetzes.

Hinweis: Bereits im letzten Jahr hatten die Richter entschieden, dass der Auftraggeber bei einer Schwarzgeldabrede keinerlei vertragliche Gewährleistungsansprüche (wie z. B. Schadensersatz) gegen den leistenden Unternehmer geltend machen kann.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juni 2014

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 6. 2014 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 6. 2014 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 6. 2014 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 6. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 6. 2014 |